Datenzugang nach dem Data Act – Fixing the Regulatory Game

Florian Schweitzer[*], *Leon Wardelmann*[**]

A. Einleitung

Europa hat ein Innovationsproblem. Gerade auf digitalen Märkten, die zu einem großen Teil für das volkswirtschaftliche Wachstum der letzten Dekaden verantwortlich sind, liegt die Union zurück. Keines der zehn umsatzstärksten Digitalunternehmen hat seinen Sitz in der EU.[1] Auch die Innovationsdiffusion im Binnenmarkt ist erlahmt: Ohne eine Trendwende werden bis zum Jahr 2030 nur 64 % der europäischen Unternehmen Cloud-Computing nutzen, 50 % Big Data und 17 % KI.[2]

Innovationen benötigen (digitale) Infrastruktur, Fachkräfte, Finanzierung, und Innovationswissen. Der Förderung all dieser Faktoren hat sich die EU-Kommission in ihrer Digitalstrategie verschrieben.[3] Sie soll dazu beitragen, die Diffusion von Daten als kritischer Innovationsrohstoff[4] im Binnenmarkt zu verbessern. Im digitalen Zeitalter ist die gesamte Wirtschaft zur Datenwirtschaft geworden. Produktions- wie Konsumgüter werden durch Sensorik zunehmend sinnesfähig. Die Zahl der vernetzten Produkte, insbesondere der IoT-Geräte (*Internet of Things*), wächst rasant.

* Senior Consultant Strategy, Risk & Transactions bei Deloitte.

** Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht (Prof. Dr. Rupprecht Podszun) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sämtliche Internetverweise wurden zuletzt abgerufen am 27.7.2025.

1 EU-Kommission, The Draghi report: A competitiveness strategy for Europe (Part A), 2025, S. 24.

2 EU-Kommission, Zweiter Bericht über den Stand der digitalen Dekade: verstärkte gemeinsame Anstrengungen zur Förderung des digitalen Wandels in der EU nötig, Pressemitteilung vom 2. Juni 2025 <https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip_24_3602/IP243602DE.pdf>.

3 EU-Kommission, Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der nächsten Generation, KOM(2022) 4388 endg.

4 OECD/Eurostat, Oslo-Handbuch 2018: Leitlinien für die Erhebung, Darstellung und Nutzung von Innovationsdaten, Paris: OECD Publishing, 4. Aufl. 2024, S. 140 <https://doi.org/10.1787/9d73fbba-de>.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Weltweit befanden sich 2023 15,8 Milliarden IoT-Geräte im Umlauf, 2033 sollen es schon über 38 Milliarden sein.[5] Das daraus hervorgehende massive Datenvolumen ließe erwarten, dass sich mit der Verbreitung dieser Datensammlungsmaschinen ein lebhafter Datenmarkt entwickeln würde. Der Datenschatz befindet sich jedoch faktisch unter der Kontrolle der Hersteller der vernetzten Produkte, die durch ihre technologische Herrschaft im Produktdesign bestimmen können, wer Zugang zu den gesammelten Daten erhält.[6]

Ihre Entscheidung bislang: niemand sonst. Die Exklusivnutzung wird in der Praxis nicht aufgebrochen; ein freiwilliger Datenaustausch erfolgt kaum.[7] Dahinter steht die Sorge um den Verlust der eigenen Marktstellung. Diese Sorge speist sich im Wesentlichen aus zwei Bedrohungsszenarien – dem *Copy Cat*-Szenario und dem *Hostile Innovation*-Szenario. Beide Bedrohungen werden durch das im Data Act vorgesehene Zugangsregime nicht aufgelöst, sondern von der vertraglichen auf die regulatorische Ebene verlagert. Dabei entsteht erhebliches *Gaming*[8]-Potenzial. Zentrale Begriffe bleiben vage und die technologische Herrschaft der Produkthersteller über die Erhebung und Aufbereitung der Daten bleibt weitgehend unangetastet.

Diese Ausgangslage bildet den Rahmen für die folgenden Ausführungen. Im Beitrag werden die beiden Bedrohungsszenarien näher analysiert[9], die systematischen Schwächen des Data Act offengelegt[10] und schließlich Lösungsansätze dahingehend diskutiert, wie Vertragslösungen gestärkt und das *Gaming*-Potenzial verringert werden können.[11] Dabei wird sich auf

5 Transforma Insights, IoT Connections Forecast 2023–2034 <https://transformainsights.com/research/forecast/highlights>.

6 *Eckardt/Kerber* European Journal of Law and Economics 57(1) (2024), 113 (114); *Schweitzer/Peitz* NJW 2018, 275 (278); *Specht-Riemenschneider* ZRP 2022, 137 (137); *dies.* MMR 2022, 809 (809); differenzierend zur faktischen Herrschaftsstellung als ökonomische Prämisse *Drexl et al.*, Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition of 25 May 2022 on the Commission's Proposal of 23 February 2022 for a Regulation of Harmonised Rules on Fair Access to and Use of Data (Data Act), 2022, Rn. 32 ff. <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4136484>.

7 EU-Kommission, Commission Staff Working Document on the free flow of data and emerging issues of the European data economy, SWD(2017) 2 final, 15; *Röhl/Bolwin/Hüttl*, Datenwirtschaft in Deutschland, 2021, S. 23 ff.; *Schweitzer/Peitz* NJW 2018, 275 (275).

8 *Gaming* soll hier als das bewusste Ausnutzen von Rechtsunsicherheiten und -offenheit eines Rechtsaktes verstanden werden.

9 Siehe unten B. I.

10 Siehe unten C. I., II.

11 Siehe unten C. III.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Konstellationen beschränkt, in denen der Produkthersteller zugleich Dateninhaber ist[12] und es sich bei den Datenbeständen ausschließlich um nicht-personenbezogene Produktdaten handelt.

B. Datenzugang nach dem Data Act

I. Das Problem: Sorge um den Verlust der eigenen Marktposition schafft Anreizproblem

Der Mangel an Datenaustausch wird im Data Act auf fehlende Anreize zur freiwilligen Datenweitergabe zurückgeführt.[13] Die Ursachen dieses Anreizmangels werden jedoch nicht präzisiert. Sie sind im Charakter von Daten als nicht-rivale[14] Güter zu finden. Denn neben den Bereitstellungskosten für die Datenübertragung, welche als fixe Positionen gut berechenbar sind und sich folglich leicht einpreisen lassen[15], sieht sich der Produkthersteller grundsätzlich zwei Risikokostenszenarien tatsächlichen Datenkontrollverlustes ausgeliefert.

Einerseits droht dem Dateninhaber ein klassisches Trittbrettfahrer-Problem[16]. Fallen Dritten die von ihm durch kostenträchtige Datensammlungsprozesse erlangten Rohdaten seiner Produkte in die Hände, muss er befürchten, dass potenzielle Konkurrenten im Wege des *Reverse Engineerings* Rückschlüsse auf die Funktionsweise seiner vernetzten Produkte ziehen können. Gelingt dies, so können Wettbewerber sein Geschäftsmodell ko-

12 Zum Potenzial für multipolare Verhandlungssituationen bei Auseinanderfallen dieser Rollen vgl. *Metzger/Schweitzer* ZEuP 2023, 42 (51).

13 Vgl. Erwgr. 2 DA.

14 Nicht-Rivalität bedeutet, die Nutzung des Guts durch den einen schränkt nicht die Nutzung des Gutes durch den anderen ein, grundlegend *Samuelson* The Review of Economics and Statistics 36(4) (1954), 387 (387); Daten als nicht-rivale Güter klassifizierend auch *Eckardt/Kerber* European Journal of Law and Economics 57(1) (2024), 113 (117); *Schweitzer* GRUR 2019, 569 (570).

15 *Drexl et al.*, Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition of 25 May 2022 on the Commission's Proposal of 23 February 2022 for a Regulation of Harmonised Rules on Fair Access to and Use of Data (Data Act), 2022, Rn. 72 <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4136484>; *Eckardt/Kerber* European Journal of Law and Economics 57(1) (2024), 113 (125); *Martens*, Pro- and anti-competitive provisions in the proposed European Data Act, TILEC Discussion Paper No. 2023–03, S. 11 <http://dx.doi.org./10.2139/ssrn.4387612>.

16 Grundlegend *Olson*, The Logic of Collective Action, Public Goods and the Theory of Groups, 1965, S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

pieren und mangels der Kosten für Entwicklung und Datensammlung günstiger am Markt anbieten (*Copy Cat*-Szenario).

Ferner können die vorhandenen, abgegriffenen Daten als innovationsrelevantes Wissensfundament dienen, um ein darauf aufbauendes, innovativeres Produkt zu schaffen. Konkurrenten würden so zur kreativen Zerstörung der Marktposition des Unternehmers befähigt (*Hostile Innovation*-Szenario).

Beide Risikoszenarien haben gemein, dass sie die Marktstellung des Produktherstellers grundlegend bedrohen. Angesichts dieser potenziellen Schadenshöhe ist davon auszugehen, dass Unternehmen bezüglich der Datenweitergabe das Vorsichtsprinzip walten lassen. Selbst wenn die Datenweitergabe gegen Vergütung erfolgt, kann diese nicht das Schadensrisiko aufwiegen. Die Folge dieses Anreizmangels: Datenbestände werden nicht geteilt, sondern exklusiv genutzt.

II. Exklusive Nutzung von Produktdaten ist ineffizient

Die exklusive Nutzung der von vernetzten Produkten generierten Daten ist ineffizient.[17] Daten sind nicht-rivalisierende Güter – aus Wohlfahrtssicht wäre eine Maximierung der Datendiffusion optimal. Ohne Datenweitergabe bilden sich stattdessen exklusiv genutzte Datenbestände (Datensilos).[18] So kann weder auf dem vorhandenen Wissen aufgebaut werden, um produktive Effizienzen zu finden und so inkrementelle Innovation zu schaffen. Noch kann das Wissen auf nachgelagerten Märkten zur Optimierung oder gar Ermöglichung von Geschäftsmodellen genutzt werden – es resultiert ein nachgelagerter Marktverschluss.[19] Schließlich weist die Datenbündelung Synergie- und Verbundvorteile auf (*economies of scale and scope*): Eine große Menge an Daten in einem Pool zu vereinigen, generiert werthaltigere Erkenntnisse als solche, die aus separaten Datensilos gezogen werden

17 Einschränkend *Metzger/Schweitzer*, wonach in Ausnahmefällen exklusive Datennutzungsrechte effizient sein könnten, wenn nur dadurch hinreichende Investitionsanreize für Datensammlung gewährt werden können, vgl. *dies.* ZEuP 2023, 42 (51).

18 Vgl. Erwgr. 2 DA.

19 *Kerber* GRUR Int. 2023, 120 (122).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

können.[20] Bleiben Datensätze ungebündelt, verschließt das Inselwissen jede Metaanalyse als Grundlage für radikale Innovation.

III. Die Lösung? Gesetzliche Datenzugangsrechte nach Art. 3–5 DA

Der Ineffizienz der exklusiven Datennutzung setzt der Europäische Gesetzgeber den Data Act als Teil der Datenstrategie[21] entgegen. Er soll nicht nur Innovationen auf bestehenden Märkten fördern, sondern darüber hinaus „die Entwicklung völlig neuartiger Dienste"[22] anregen. Statt punktuelle marktmachtbezogene Asymmetrien zu lösen, möchte der Europäische Gesetzgeber mittels eines regulatorischen Fundaments einen Markt schaffen und aktiv mitgestalten (*market shaping approach*).[23]

Zu diesem Zweck verändert der Data Act im Sinne der normativen *Property Rights*-Theorie[24] die Zuordnung der zugrundeliegenden Verfügungsrechte. Neben dem faktisch berechtigten Hersteller räumt er den Nutzern vernetzter Produkte und Dritten eigene Zugangsrechte ein. Dies erfolgt auf drei Arten: Erstens soll gemäß Art. 3 DA ein Datenzugang des Nutzers schon in der Konstruktion des vernetzten Produkts angelegt sein (*access by design*[25]). Zweitens erhält der Nutzer[26] nach Art. 4 DA einen direkten Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Daten, die durch von ihm erworbene Produkte generiert werden. Schließlich erhalten Dritte gemäß Art. 5 DA einen Datenzugangsanspruch. Der Anspruch besteht nicht direkt, sondern setzt das Verlangen des Nutzers gegenüber dem Dateninhaber auf Weitergabe an Dritte voraus, Art. 5 Abs. 1 DA. Der Zugang erfolgt somit immer nur

20 *Jones/Tonetti* American Economic Review 110(9) (2020), 2819 (2832); *Martens*, Pro- and anti-competitive provisions in the proposed European Data Act, TILEC Discussion Paper No. 2023–03, S. 20 <http://dx.doi.org./10.2139/ssrn.4387612>.

21 EU-Kommission, Eine europäische Datenstrategie, KOM(2020) 66 endg.

22 Erwgr. 32 DA.

23 *Metzger/Schweitzer* ZEuP 2023, 42 (50).

24 Zur *Property Rights*-Theorie grundlegend *Demsetz* American Economic Review 52(2) (1967), 347 (348).

25 *Podszun/Pfeiffer* GRUR 2022, 953 (956); *Steinrötter* GRUR 2023, 216 (220).

26 Nutzer ist gemäß Art. 2 Abs. 12, Erwgr. 18 DA jede natürliche oder juristische Person, die ein vernetztes Produkt besitzt oder der vertraglich zeitweilige Rechte für die Nutzung des vernetzten Produkts übertragen wurden oder die verbundenen Dienste in Anspruch nimmt. Der Beitrag beschränkt sich auf vernetzte Produkte, sodass sich der Nutzerbegriff auf den Besitzer des Produktes einengt.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

„über's Eck". Die ständige Einbindung des Nutzers verleiht dem Data Act seinen nutzerzentrierten[27] Charakter.

C. Der Data Act als Regulatory Game

I. Verlagerung des Anreizproblems auf die Regulierungsebene

Der Mangel an freiwilliger Datenweitergabe wird so durch gesetzliche Weitergabepflichten „behoben"; die faktische technologische Herrschaft der Dateninhaberschaft wird aufgebrochen. Das zugrundeliegende Anreizproblem, resultierend aus den zwei Bedrohungsszenarien, wird dabei jedoch nicht gelöst. Zwar sieht der Data Act Instrumente zum Schutz der Marktstellung und der Geschäftsgeheimnisse des Dateninhabers vor. Empfänger dürfen mit den Daten keine Konkurrenzprodukte entwickeln oder sie dazu weitergeben, Art. 4 Abs. 10, Art. 6 Abs. 2 lit. e DA. Dateninhaber und -empfänger vereinbaren angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Geschäftsgeheimnisschutz; notfalls kann die Weitergabe eingestellt oder abgelehnt werden (Art. 4 Abs. 6–8 bzw. Art. 5 Abs. 9–11 DA). Gegen unbefugten Zugang wird dem Dateninhaber ein Recht auf geeignete technische Schutzmaßnahmen (TSM) eingeräumt, Art. 11 DA. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass diese Schutzinstrumente den oben genannten Bedrohungsszenarien vorbeugen können.

1. Irreversibilität der Datenweitergabe

Zunächst stellt sich das Problem der Irreversibilität der Datenweitergabe. Werden unter Verstoß gegen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen Geschäftsgeheimnisse in Datenbeständen gelüftet, kann sich das Innovationswissen durch schnelle, mitunter schwer nachverfolgbare digitale Übermittlungswege wie ein Lauffeuer verbreiten. Die Nicht-Rivalität der Datennutzung wird dem Produkthersteller zum Verhängnis. Denn trotz vertraglicher Vereinbarungen und auch technischer Schutzmaßnahmen ist die Nutzbarkeit in Umlauf geratener Datenbestände durch andere faktisch kaum zu beschränken.

27 Monopolkommission, XXV. Hauptgutachten 2024, S. 201 Rn. 448; kritisch u.a. *Podszun*, Der EU Data Act und der Zugang zu Sekundärmärkten am Beispiel des Handwerks, 2023, S. 62; *Rohner* EuDIR 2025, 10 (14 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

2. Praktische Probleme bei der Durchsetzung von Sekundäransprüchen

Bei Pflichtverletzungen (etwa von TOM-Vereinbarungen) könnten Schadensersatzansprüche die Abschöpfung der rechtswidrig erzielten Gewinne ermöglichen – theoretisch. Sie ergeben entweder aus dem nationalen Vertragsrecht[28] – der Data Act setzt einen Vertrag im Verhältnis Dateninhaber zum Nutzer[29] sowie zu Dritten[30] voraus. Aber auch außervertraglich ist eine Schadensersatzhaftung nach dem Deliktsrecht[31], den Grundsätzen der *culpa in contrahendo* oder aus § 9 UWG denkbar.[32] Praktisch ist die Durchsetzung von Sekundäransprüchen in jedem Falle durch Nachweisprobleme belastet: Wird das Geschäftsmodell nicht offensichtlich kopiert, dürfte einerseits der Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität schwerfallen. Der Geschädigte müsste beweisen, dass sein Datenbestand den entscheidenden Wissensvorteil enthielt, welchen der Konkurrent auch nicht auf andere Weise erlangen konnte. Andererseits stellt sich die Frage nach der Höhe des Schadens. Neben der zu ermittelnden hypothetischen Vergütung für die Datenweitergabe wird es dem Kläger auf den entgangenen Gewinn ankommen. Dieser kann nur ebenfalls nur hypothetisch ermittelt werden, was von vielen kaum berechenbaren Variablen abhängig ist.[33]

3. Entstehen eines *Regulatory Game* für den Produkthersteller

Das aus den Bedrohungsszenarien hervorgehende Anreizproblem wird durch die gesetzlich angeordnete Datenweitergabe nicht entkräftet, sondern von der Vertrags- auf die Regulierungsebene verlagert. Aus der Perspektive des Produktherstellers müssen zum Schutze der eigenen Marktstellung die drohenden Risiken aus der auferzwungenen Datenweitergabe minimiert werden. Er wird versuchen, seinen Pflichtenkreis so weit wie möglich zu verkleinern. Es entsteht ein *Regulatory Game*, welches der Unternehmer zu seinen Gunsten zu lösen versucht.

---

28 *Dresselhaus* EuDIR 2025, 131 (134).
29 Vgl. Art. 4 Abs. 13 S. 1, Abs. 14 S. 1 DA.
30 Vgl. Art. 8, 9 DA.
31 *McGuire/Schulte-Nölke* ZdiW 2024, 73 (77 f.).
32 *Dresselhaus* EuDIR 2025, 131 (135); kritisch *Becker* RDi 2024, 615 (625); *Bomhard/Merkle* RDi 2022, 168 (175).
33 Daher für eine materielle Konkretisierung plädierend *Coenen* CR 2025, 353 (360).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

II. Unterlaufen der Regulierungsarchitektur: *Solving the Regulatory Game*

Rechtsunklarheiten im Data Act eröffnen dem Produkthersteller dazu erhebliche Spielräume. Sind diese nicht ausreichend, kann der Produkthersteller seine Produkte auch so verändern, dass der Data Act gar nicht erst zur Anwendung kommt.

1. Unterlaufen des Anwendungsbereichs

Zunächst kann der Dateninhaber versuchen, mit seinem vernetzten Produkt von vorneherein aus dem Anwendungsbereich des Data Acts zu fallen. Gemäß Erwägungsgrund 15 DA und Art. 2 Nr. 15 DA fallen in den sachlichen Anwendungsbereich grundsätzlich alle Produktdaten, die durch die Nutzung des Produktes generiert werden und die der Hersteller so konzipiert hat, dass sie von einem Nutzer, Dateninhaber oder Dritten – gegebenenfalls einschließlich des Herstellers – aus dem vernetzten Produkt abgerufen werden können. Diese Einschränkung wird noch erweitert im Zugangsanspruch des Nutzers nach Art. 4 Abs. 1 DA, der auf Daten limitiert ist, die „ohne Weiteres verfügbar" sind. Das Kriterium der Abrufbarkeit stellt hier ein erhebliches Einfallstor für *Gaming* dar.[34] Der Hersteller kann Datensätze, die er nicht selbst benötigt, als nicht (oder zumindest nicht ohne Weiteres) abrufbar konzipieren, sodass sie nicht in den Anwendungsbereich fallen. Gleichzeitig stellt das Kriterium der Abrufbarkeit auch den persönlichen Anwendungsbereich infrage. Wenn ein Datum nicht dem Produkthersteller zugänglich ist, erscheint zweifelhaft, wie er als „Inhaber" der Daten von Weitergabepflichten betroffen sein kann.

2. Unbrauchbarmachen von Datensätzen durch Schutzinstrumente

Neben der Minimierung des eigenen Pflichtenkreises wird der Produkthersteller auch die Schutzinstrumente des Data Acts maximal zur Geltung bringen wollen. Ihre Ausgestaltung bleibt im Data Act offen („Technikneutralität"[35]), was der Hersteller einseitig für sich ausnutzen kann. Bezüglich der TSM ergibt sich dies schon aus der Konstruktion als Recht des Dateninhabers statt eines Vertragsinhalts. Zwar dürfen Schutzmaßnahmen nicht

34 Ebenso *Kerber* GRUR Int. 72(2) (2023), 120 (126).
35 HK-Datenrecht/*Denga*, 2. Aufl. 2025, DA Art. 11 Rn. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Rechte von Nutzern und von Dritten behindern, Art. 11 Abs. 1 S. 2 DA, der Produkthersteller ist nicht völlig frei. Im Falle von Behinderungen liegt aber die Aktionslast beim Zugangspetenten[36], der Behinderungen im Wege der Klageerhebung beseitigen muss. Bezüglich der vereinbarten TOM resultiert das *Gaming*-Potenzial aus der Informationsasymmetrie[37] zwischen den Parteien. Der Produkthersteller kennt als Entwickler seines vernetzten Produktes den Umfang, die Vertraulichkeit und damit die Werthaltigkeit der gesammelten Daten viel besser als außenstehende Nutzer oder Dritte.[38] Für den Zugangspetenten wird es daher gar nicht oder zumindest nur mit erheblichen Transaktionskosten (etwa durch die Einschaltung externer Sachverständiger[39]) möglich sein, die Vorschläge des Dateninhabers für TOM beurteilen zu können.[40] Im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten eröffnet sich damit ein erhebliches Verzögerungs- und Obstruktionspotenzial.[41]

3. Verändern der Ausgangslage: *Changing the Game*

Auch vorgelagert zur Frage der Anwendbarkeit kann der Produkthersteller bereits frei entscheiden, welche und wie viele Daten durch seine Produkte gesammelt werden – eine Datensammlungspflicht ist im Data Act nicht vorgesehen.[42] Damit tritt neben die faktische Herrschaft über die Datenweitergabe die faktische Herrschaft über die Datensammlung, gemeinsam mit denselben Anreizproblemen. Sollte sich die Datensammlung nicht rentieren, so schränkt der Produkthersteller sie ein.[43]

4. Zwischenergebnis: Zwangsläufiger regulatorischer Balanceakt

Durch die Offenheit und Unklarheit des Rechtsaktes ist der Data Act anfällig dafür, unterlaufen zu werden. Angesichts des *Gaming*-Potenzials zeigt sich, dass der Europäische Gesetzgeber bei der Zuordnung von Verfügungsrechten einen regulatorischen Balanceakt zu vollführen hat. Daten-

36 *Specht-Riemenschneider* MMR 2022, 809 (823).
37 Grundlegend *Schmolke*, in: Towfigh/Petersen, Ökonomische Methoden im Recht, 2023, Rn. 273.
38 *Metzger/Schweitzer* ZEuP 2023, 42 (57).
39 *Podszun*, 2023, S. 43.
40 *Kerber* GRUR Int. 72(2) (2023), 120 (126).
41 *Kerber* GRUR Int. 72(2) (2023), 120 (126).
42 *Podszun*, 2023, S. 23.
43 *Kerber* WuW 2020, 249 (251).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

diffusion erfordert das Aufbrechen exklusiver Datensilos der Produkthersteller. Gleichzeitig ist der Produkthersteller ein notwendiger Akteur der Datenwirtschaft. Die Ziele des Data Acts – das Schaffen neuer Märkte und Innovationsförderung – lassen sich nicht verwirklichen, wenn er sowohl Anlass als auch die Möglichkeit dazu hat, die Regulierungsarchitektur zu unterlaufen. Aktuell scheint jedoch genau das der Fall zu sein.

III. Lösungsvorschläge: *Fixing the Game*

Innovationsförderung durch Datendiffusion lässt sich am besten dadurch verwirklichen, dass das Anreizproblem schon durch effizientere Vertragsschlüsse gelöst wird, sodass es auf die zwingenden Regelungen des Data Act nicht mehr ankommt (1.). Für den Fall, dass die Weitergabe dennoch erzwungen werden muss, werden gesetzgeberische Nachschärfungspotenziale zur Reduzierung des *Gaming*-Potenzials aufgezeigt (2.).

1. Stärkung von Vertragslösungen

Um das Anreizproblem zu lösen, muss das *Game* für alle Stakeholder attraktiver ausgestaltet werden. Im Optimalfall haben alle Beteiligten ein Interesse an Datendiffusion und der Dateninhaber gibt auch abgeleitete und aggregierte Datensätze freiwillig weiter. Vertragslösungen können gestärkt werden, indem Informationsasymmetrien beseitigt, die Verhandlungsposition des Zugangspetenten verbessert und alternative Vergütungsmodelle erwogen werden.

a) Informationsasymmetrien im Data Act

Datenbezogene Verhandlungen sind von Informationsasymmetrien geprägt, die das Erreichen effizienter Ergebnisse verhindern.[44] Um Allokationseffizienz im Sinne der Pareto-Effizienz[45] zu erreichen, müssen beide

44 *Stefan* European Law Journal 14(6) (2008), 753 (766).

45 Ein pareto-effizienter Zustand ist erreicht, wenn keine Veränderung einer Güterallokation zwischen verschiedenen Parteien herbeigeführt werden kann, ohne dass eine Partei durch diese schlechter gestellt wird als zuvor, vgl. *Pareto*, Manuale di economia politica, 1906, Kap. VI, Nr. 33.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vertragsparteien die Verhandlungsparameter exakt bepreisen können.[46] Datensätze sind dagegen grundsätzlich eine *Blackbox* – ihre Kapazität zur Gewinnung innovationsrelevanter Erkenntnisse ist für Dritte „von außen", also ohne die Auswertung der sie umfassenden Daten, kaum messbar.[47] Sie können so weder eine vertragsgerechte noch eine „faire und angemessene Vergütung" der Datenweitergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 1 DA bestimmen.

aa) Außervertragliche Bewertungsmöglichkeiten der Zugangspetenten

Um den Wert des Datenbestandes zu ermitteln, benötigt der Zugangspetent einen Einblick in den Datenbestand. Außerhalb eines vertraglichen Informationsaustauschs stehen zwar Mittel dafür im DA zur Verfügung; sie sind aber unzureichend.

Zunächst sieht Art. 3 Abs. 2, 3 DA vorvertragliche Informationspflichten über die Art und Umfang der Daten sowie ihre Erhebung vor. Indes wird der Produkthersteller oft selbst nicht alle möglichen Anwendungsfälle eines gehobenen Datenschatzes überblicken – aufgrund der geringen Kosten werden Daten oft auch ohne konkrete Verwendungspläne erhoben.[48] Ferner gilt die Pflicht zur Informationsbereitstellung nur gegenüber dem Nutzer, nicht gegenüber Dritten. Schließlich lassen sich Informationspflichtverletzungen für den Petenten kaum nachvollziehen.

Alternativ könnten Dritte das vernetzte Produkt erwerben, um als Nutzer auf die von ihm gesammelten Daten nach Art. 3, 4 DA zuzugreifen. Möglich ist das allerdings nur für Produkte, die kostengünstig und schnell erwerblich sind. Außerdem ist der so erlangte Datensatz zwangsläufig auf das konkret erworbene Produkt beschränkt. Da Umfang, Granularität und Repräsentativität eines nutzerübergreifenden Datensatzes gerade wesentliche Parameter für dessen Werthaltigkeit darstellen[49], lässt sich davon aus-

46 *Schmolke*, in: Towfigh/Peterson, 2023, Rn. 273.

47 *Metzger/Schweitzer* ZEuP 2023, 42 (57); *Picht*, Caught in the Acts: Framing Mandatory Data Access Transactions under the Data Act, further EU Digital Regulation Acts, and Competition Law, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 22–12, S. 30 <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4076842>.

48 *Metzger/Schweitzer* ZEuP 2023, 42 (57).

49 Vgl. *Eckardt/Kerber*, Virtual Competition, 2016, S. 15; *Jones/Tonetti* American Economic Review 110(9) (2020), 2819 (2832); *Martens*, Pro- and anti-competitive provisions in the proposed European Data Act, TILEC Discussion Paper No. 2023–03, S. 20 <http://dx.doi.org./10.2139/ssrn.4387612>.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gehend wohl nur im Ansatz auf die Werthaltigkeit des Datenbestandes insgesamt schließen.

Schließlich können zur Bewertung von Datenbeständen externe Sachverständige herangezogen werden, was aber einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand nach sich zieht, also die Transaktionskosten signifikant erhöhen würde.[50]

bb) Lösungen zur Beseitigung der Informationsasymmetrie

Werden die Informationsasymmetrien nicht beseitigt, droht das Problem adverser Selektion.[51] Zugangspetenten gehen ohne besseres Wissen von einer geringen Innovationsrelevanz aus und erachten aufgrund ihres niedrigen Erwartungsnutzens nur ein niedriges Preisniveau als angemessen. Der Produkthersteller wird dagegen auf die Werthaltigkeit seiner Daten pochen – Unklarheit und Rechtsstreitigkeiten sind unausweichlich. Die Informationsasymmetrie sollte daher durch eine Erweiterung der Transparenzpflichten entschärft werden.

(1) Erweiterung des Adressatenkreises von Informationspflichten

Der Adressatenkreis der vorvertraglichen Informationspflichten sollte auf alle Zugangspetenten erweitert werden. Produkthersteller sollten dazu angehalten werden, öffentlich oder zumindest auf Antrag gegenüber Zugangspetenten darzulegen, welche Daten von ihren Produkten erhoben werden, wie viele Daten sie bereits teilen. Da die Informationen zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten aus Art. 3 DA schon erhoben werden, fallen die damit verbundenen Sammlungs- und Bereitstellungskosten ohnehin an. Als fixe Kosten sind sie zudem leicht im Produktpreis zu inkludieren.[52] Eine Verbreiterung des Informationsadressatenkreises dürfte somit keine signifikante Steigerung der Transaktionskosten nach sich zie-

50 *Podszun*, 2023, S. 43.

51 Grundlegend *Akerlof* Quarterly Journal of Economics 84(3) (1970), 488 ff.

52 *Drexl et al.*, Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition of 25 May 2022 on the Commission's Proposal of 23 February 2022 for a Regulation of Harmonised Rules on Fair Access to and Use of Data (Data Act), 2022, Rn. 72 <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4136484>; *Eckardt/Kerber* European Journal of Law and Economics 57(1) (2024), 113 (125).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hen – der Produkthersteller ist der *cheapest cost avoider*[53]. Damit würde besonders kleineren Wettbewerbern, die eine umfassende Marktanalyse nicht selbst bewerkstelligen können, ein besserer Einblick in die Datensammlungspraxis gewährt.

(2) Einführung eines Datendashboards

Mit einem möglichen Tool zur Verbesserung der Informationsbalance wird im Entwurf der FiDA-VO[54] experimentiert. Artikel 8 FiDA-VO-E sieht ein Dashboard für Kunden von Finanzdienstleistungen vor, mit dem sie die Zugriffsrechte auf ihre Finanzdaten verwalten können. Dadurch soll das Vertrauen der Kunden in den Umgang mit ihren Daten gestärkt und ihre Kontrolle erleichtert werden.[55] Der Data Act sollte ein ähnliches Datendashboard vorsehen, auf dem Informationen zu Art, Format und Umfang der gesammelten Daten einsehbar sind. Zugangspetenten könnten so den Datenbestand leichter bewerten und entscheiden, ob er für sie innovationsrelevant sein könnte. Gleichzeitig würde die Offenlegung den Innovationsdruck auf den Dateninhaber erhöhen und ihn dazu bringen, sich vertieft mit ihrem eigenen Datensatz auseinanderzusetzen. Mit der Aussicht darauf, dass ein anderer den Datensatz erhalten könnte, wird der Produkthersteller ein Interesse daran haben, das Innovationspotenzial selbst schnellstmöglich zu realisieren.

53 Für das Konzept, ursprünglich für die deliktische Verantwortlichkeit entworfen, vgl. *Calabresi*, The Costs of Accidents, 1970.

54 Der Entwurf der *Financial Data Access*-Verordnung (FiDA-VO) der EU-Kommission verfolgt (aufbauend auf die Zahlungsdiensterichtlinie PSD2) das Ziel der Schaffung eines offenen Datenwirtschaft für Finanzdaten in der EU, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554, KOM/2023/360 endg, S. 3; vgl. auch *Britz/Schum* MMR 2024, 1005 (1005).

55 EU-Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554, KOM/2023/360 endg., S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

b) Verbesserung der Verhandlungsposition des Petenten

Die Aussicht auf eine vertragliche Datenweitergabe könnte weiterhin durch Erhöhung des Verhandlungsdrucks auf den Dateninhaber verbessert werden. Dem aktuellen Rechtsakt zufolge mündet die Durchsetzung des Zugangsanspruchs von Dritten nach Art. 5 DA mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Rechtsstreit um das Niveau fairer, angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen (FRAND-Bedingungen) im Sinne von Art. 8 Abs. 1 DA zu definieren.

aa) FRAND-Bedingungen nach dem Huawei-Urteil

Die FRAND-Bedingungen sind ein Vergütungskonzept für Zugangssituationen im Wettbewerbsrecht, besonders im Digitalrecht.[56] Sie sollen einen gerechten Ausgleich der betroffenen Interessen im Wege eines prozeduralen Verhandlungsrahmens erreichen, dessen Schritte vom Europäischen Gerichtshof im *Huawei*-Urteil bezüglich der Lizensierung standardessenzieller Patente (SEP) niedergelegt wurden.[57] Der genauere Inhalt, der den Parteien obliegenden Verhaltenspflichten ist jedoch sehr umstritten.[58] Jurisdiktionen weichen in ihrer Vorgehensweise bei der Ermittlung von FRAND-Bedingungen voneinander ab.[59] Bei der Übertragung der FRAND-Wertungen aus der SEP-Rechtsprechung würden die Rechtsunsicherheiten mitimportiert.

bb) Problem der *ex ante*-Verhandlung

Besonders die lange Dauer von FRAND-Streitigkeiten ist im Rahmen der Datenweitergabe noch problematischer als im Patentrecht.[60] Im Patentrecht

56 Vgl. Art. 6 Abs. 5 S. 2, Abs. 11 S. 1, Abs. 12 DMA, Art. 12 lit. f DGA.

57 EuGH, Urt. v. 16.7.2015 – C-170/13, GRUR 2015, 764 (Rn. 55, 61–67) – Huawei Technologies/ZTE.

58 *Habich* IIC 2022, 1343 (1361); HK-DatenR/*Steinrötter*, DA Art. 8 Rn. 32 mwN.

59 Während in den USA die gerichtliche Festsetzung von FRAND-Bedingungen (*Rate Setting*-Verfahren) verbreitet ist, gibt es nach deutscher Rechtsprechung kein punktuelles FRAND-Lizenzentgelt, sondern einen FRAND-Korridor, vgl. *Coenen* CR 2025, 353 (354) mwN.

60 Deshalb gegen eine einfache Übertragung auch *Habich* IIC 2022, 1343 (1363); *Picht*, Caught in the Acts: Framing Mandatory Data Access Transactions under the Data Act, further EU Digital Regulation Acts, and Competition Law, Max Planck Institute

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

resultiert der Rechtsstreit aus der lizenzlosen Nutzung, die dank Veröffentlichung der Patentschrift und Standarderklärung bereits möglich ist[61]; das Gericht entscheidet anschließend über die Vergütung (*ex post*-Verhandlung). Aufgrund der faktischen technologischen Kontrolle kann der Dateninhaber vor Einigung die Datenweitergabe blockieren; die Verhandlung ist der Datendiffusion vorgelagert (*ex ante*-Verhandlung). Der Dateninhaber kann durch Verzögerung des Rechtsstreits die Datenweitergabe damit erheblich behindern.[62]

cc) Lösungsvorschlag: Prozessökonomische FRAND-Roadmap

Um dem Petenten einen Zugang in absehbarer Zeit gewähren zu können, ist eine rechtssichere und effiziente FRAND-Roadmap[63] im Data Act umso wichtiger. Dabei sollte der Zugangspetent das initiale FRAND-Angebot auf Grundlage der vom Dateninhaber bereitgestellten Informationen machen.[64] Hier würden sich die vorgenannten Transparenzmaßnahmen zur Beseitigung von Informationsasymmetrien[65] auszahlen. Zusätzlich könnte der Weg zu FRAND-Bedingungen verkürzt werden, wenn mehr Transparenz hinsichtlich der bestehenden Vergütungspraxis bestünde. Im Rahmen von SEP-Streitigkeiten wird die Lizenzpraxis typischerweise erst im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung offengelegt, um die FRAND-Konformität zu beweisen. Hier sollte die Transparenz (etwa durch Vergütungskorridore nach Empfängerkategorien gemäß Art. 9 Abs. 7 DA) von vornherein im Dashboard geschaffen werden, um schon den vertraglichen Einigungsprozess zu informieren. Da die Bedingungen nicht-diskriminie-

for Innovation and Competition Research Paper No. 22–12, S. 26 ff. <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4076842>; HK-DatenR/*Steinrötter*, DA Art. 8 Rn. 31.

61 *Coenen* CR 2025, 353 (357).

62 *Etzkorn* CR 2025, 114 (115); *Habich* IIC 2022, 1343 (1361); *Gajeck/Hegener* GRUR 2024, 1068 (1075); *Leistner/Antoine*, IPR and the Use of Open Data and Data Sharing Initiatives by Public and Private Actors, Study commissioned by the European Parliament's Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs at the request of the Committee on Legal Affairs, 2022, S. 103.

63 Begriff nach *Heinemann* GRUR 2015, 855 (856).

64 So auch *Habich* IIC 2022, 1343 (1366).

65 Siehe oben C. III. 2. bb).

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

rend sein müssen, sollten vergleichbare Weitergabekonditionen für ähnliche Zugangsverlangen ohnehin dem Zweck des Art. 8 DA entsprechen.[66]

Nach Erhalt des FRAND-Angebots sollte dem Dateninhaber eine vorgegebene Frist zur Abgabe eines Gegenangebots gesetzt werden, um das Verzögerungspotenzial zu limitieren. Bei fehlender Einigung trotz Einhaltung des FRAND-Verfahrens sollten beide Parteien mit dem Recht auf Anrufung einer Streitbelegungsstelle mit obligatorischer Bindungswirkung ausgestattet werden. Eine Bindungswirkung besteht derzeit nur in abgeschwächter Version hinsichtlich der Kostentragungspflicht nach Art. 10 Abs. 3 DA. Das kann nicht genügen, da sich ein obstruierender Produkthersteller schon gar nicht auf die fakultative[67] Streitbeilegung einlassen würde.

Die FRAND-Roadmap könnte schließlich durch die Einführung von *Penalty Defaults* im Falle von Verfahrensverstößen abgesichert werden. Im Falle eines Verfahrensverstoßes durch den Dateninhaber könnte eine Datenweitergabe kostenfrei oder nur zu Übermittlungskosten drohen. Bei Verstößen durch den Zugangspetenten könnte sein Recht erlöschen oder nur zu den Bedingungen des FRAND-Angebots des Dateninhabers erfolgen, das sich am oberen Rand des FRAND-Korridors befinden sollte.

c) Alternative Vergütungsmodelle zur Verbesserung der Weitergabeanreize

Um das Anreizproblem des Produktherstellers zu lösen, muss seine Vergütung attraktiv genug sein, um eine hinreichende Aneigenbarkeit seiner Investitionsrendite sicherzustellen. Der Data Act lässt die Art und Weise der Gegenleistung für die Parteien offen. Aufgrund der oben genannten Informationsasymmetrien werden Zugangspetenten oft Schwierigkeiten haben, eine angemessene Gegenleistung in Form einer Direktzahlung zu eruieren. Neben der direkten Geldzahlung sollen deshalb im Folgenden alternative Vergütungsmodelle vorgestellt werden.

Neben einer fixen Geldleistung könnte eine erfolgsabhängige Bonusvergütung entsprechend der Innovationsrelevanz des Datensatzes angedacht werden. Eine solche setzt für den Dateninhaber Anreize, besonders wertvolle Daten weiterzugeben. Außerdem könnte eine Vergütung um eine Anteilsbeteiligungskomponente erweitert werden. Ist der Datensatz für die Zugangspetenten unerlässlich, wird eine Beteiligungslösung auch in seinem

66 Bzgl. SEP aus dem Diskriminierungsverbot ein Transparenzgebot ableitend *Kurtz/Straub* GRUR 2018, 136 (137).

67 Art. 10 Abs. 12 DA.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Interesse sein. Die Beteiligung schaltet die Interessen der Akteure am Erfolg der Innovationstätigkeit gleich und verwandelt so eine bedrohende Innovationstätigkeit in eine erwünschte. Gleichwohl flammt auch bei diesen Komponenten die *Blackbox*-Problematik wieder auf. Als immaterielle Vergütungskomponente könnte der Dateninhaber schließlich als Co-Innovator gegenüber den Vertragspartnern des Zugangspetenten auszuweisen sein. Mit diesem Recht auf „Datensammlerbenennung" könnte der Dateninhaber Imagepflege betreiben und so einen immateriellen Gewinn aus der Datenweitergabe erzielen.

2. Reduzierung des *Gaming*-Potenzials

Daneben sollte das *Gaming*-Potenzial im Data Act durch nachgelagerte Rechtssetzung begrenzt werden. *Soft Law* wie FAQs, Leitlinien und Mitteilungen zur Entscheidungspraxis erhöhen die Rechtssicherheit, indem sie den Rahmen des Erlaubten durch Konkretisierung der Verhaltensvorgaben abstecken.[68]

a) Absicherung des Anwendungsbereichs

Wie oben dargelegt, geht das Umgehungspotenzial im Anwendungsbereich aus dem Kriterium der Abrufbarkeit hervor. Der Dateninhaber darf sich hier nicht dadurch aus dem Anwendungsbereich des Data Acts ziehen dürfen, dass er ihnen selbst keinen Wert zumisst und deshalb keine Abrufbarkeit technisch vorgesehen hat. Stattdessen sollte es darauf ankommen, dass die Produktdaten, wie bisher, durch die Nutzung generiert werden und durch den Hersteller als abrufbar konzipiert werden könnten (potenzielle Abrufbarkeit). Gleichzeitig muss Rechtssicherheit hinsichtlich der Verarbeitungsschwelle hergestellt werden, um möglichst viele innovationsrelevante Daten im Anwendungsbereich zu belassen. Gemäß Erwgr. 15 DA erstreckt sich dieser neben Rohdaten auch auf zur Verständlichkeit und Nutzbarkeit aufbereitete Daten (*pre-processed data*). Nicht anwendbar ist der Data Act dagegen auf Daten, die aus Verarbeitung kraft zusätzlicher

68 Grundlegend zur Wirkung von *Soft Law*: *Faure/Philipsen*, An Economic Analysis of Soft Law as a Regulatory Tool, in: Eliantonio/Korkea-aho/Mörth, Research Handbook on Soft Law, 2023, S. 56 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Investitionen[69] (etwa durch komplexe proprietäre Algorithmen) gewonnen werden. Eine Ausbuchstabierung in Form einer wertbezogenen Signifikanzschwellen könnte Rechtssicherheit schaffen.

b) Standardisierte, überprüfbare Schutzinstrumente

Aufgrund der vorherrschenden Informationsasymmetrien ist es dem Zugangspetenten kaum möglich, die Angemessenheit der TOM gemäß Art. 4 Abs. 6, 5 Abs. 9 DA beziehungsweise der TSM gemäß Art. 11 DA zu prüfen. Hier sollten klare Maßgabenkataloge und standardisierte Schutzmaßnahmen als Benchmark durch die Kommission erarbeitet oder von einem Beteiligtengremium (*multi-stakeholder approach*[70]) aufgestellt werden. Maßgeblich ist, dass die einseitige Vorprägung durch den informationell bevorteilten Produktinhaber unterbunden wird. Vorlagen und Standards bilden ähnlich wie dispositives Recht Verhandlungsanker, von denen ein Abweichen gegenüber dem Vertragspartner einer Rechtfertigung bedarf. Hierbei kommt den Muster- und Standardvertragsklauseln auf Basis von Art. 41 DA eine entscheidende Rolle zu. Sie können den Ausgangspunkt für Verhandlungen über Schutzinstrumente richtungsweisend vorbestimmen.

D. Fazit

Mit dem Data Act gestaltet der Europäische Gesetzgeber die *Property Rights* über Daten vernetzter Produkte zugunsten von Nutzern und Dritten um. Dabei verfolgt er das Ziel, die nur in überaus begrenztem Umfang stattfindende freiwillige Datenweitergabe durch gesetzliche Zugangs-, Nutzungs- und Weitergaberechte anzukurbeln. Das Anreizproblem als Ursache für das nicht ausgeschöpfte Potenzial des *data sharing* wird dabei nicht hinreichend adressiert. Stattdessen wird es auf eine Regulierungsarchitektur mit erheblichen Unsicherheiten und Ausweichmöglichkeiten verlagert. Zur Schaffung eines funktionierenden Datenmarktes sollten im Data Act Vertragslösungen gestärkt und das *Gaming*-Potenzial eingedämmt werden.

69 Kritisch zum investitionsbezogenen Kriterium *Kim/Kwok* JIPITEC 2024, 139 (146).

70 Zum Ansatz, bezogen auf das Datenschutzrecht vgl. *Will*, Privacy and Big Data: The need for a multi-stakeholder approach for developing an appropriate privacy regulation in the age of Big Data, 2015, S. 9 ff. <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2634970>.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Der Europäische Gesetzgeber muss dabei einen Balanceakt vollführen: Die Schaffung neuer Märkte und die Förderung von Innovation sind durch Regulierung nur dann möglich, wenn die Normadressaten auch an dem entstehenden Markt partizipieren wollen, statt lediglich die Lücken seiner Regelungsarchitektur auszunutzen.

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748950967-67 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -